

Behördenleiter o.V.i.A.

über

Direktion GE / FüSt

B_{21/2}

Schwerpunkteinsatz der Polizeiinspektion 2 zur „Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls“ im Wachbereich Do-Nord im Zuge des Rahmenkonzepts WED am 09.03.2020

Antrag auf Durchführung der strategischen Fahndung

1. Erkenntnisse:

Zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des §8 Absatz 3 PolG NRW dürfen gemäß §12a Absatz 1 Nummer 1 PolG NRW polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung) im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in diesem Gebiet entsprechende Straftaten begangen werden und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und verhältnismäßig ist.

Durch die Auswertungen der Fallzahlen für die Polizeiinspektion 2 im Phänomenbereich des Wohnungs- und Tageswohnungseinbruchsdiebstahls lässt sich ein Schwerpunkt im Wachbereich Dortmund-Nord feststellen.

Gerade im Hinblick auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung hat dieses Deliktfeldfeld einen sehr großen Einfluss, da hier Menschen in ihrem privaten Lebensraum betroffen sind.

Bei genauer Betrachtung der Fallzahlen im Wachbereich Nord lässt sich erkennen,

[REDACTED] Es liegen somit Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass auch im März 2020 überproportional viele Tages- / Wohnungseinbruchsdiebstähle begangen werden.

2. Art der Maßnahme - zeitliche und örtliche Beschränkung

Erkenntnisse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen [REDACTED]

[REDACTED] weisen auf Bewegungsmuster von zum Großteil osteuropäischen Tätergruppen im Zusammenhang mit Wohnungseinbruchsdiebstählen hin. Es wird dabei explizit dargestellt, dass das Streckennetz der Bundesautobahnen als Reiseweg dieser Tätergruppe die höchste Bedeutung zuzurechnen ist.

Das betroffene Gebiet des Stadtteils Do-Nord kann sowohl westlich als auch östlich durch Bundesautobahnen und im Weiteren über Schnellstraßen erreicht werden. Die Brackeler Straße und die OWIIIa werden im Stadtgebiet zur Mallinckrodtstraße. Hierbei handelt es sich um eine direkte innerstädtische Ost-West-Verbindung die autobahnähnlich ausgebaut ist. Aus diesem Grund werden den nachfolgend aufgeführten Fahndungsräumen als besonders relevant erachtet.

Zur Verhütung und Eindämmung von erneuten Wohnungseinbruchsdelikten wird demnach beantragt, polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung) gemäß §12a Absatz 1 Nummer 1 PolG NRW entlang der Ost-West-Verbindung

[REDACTED]

[REDACTED]

anzuordnen.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3.1 Zweck

Die Maßnahme dient der Verhütung weiterer bandenmäßig begangener Eigentumsdelikte im Phänomenbereich Wohnungseinbruchsdiebstahl und dem Schutz von privaten Rechtsgütern von erheblicher Bedeutung.

3.2 Geeignetheit

Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Maßnahme geeignet. Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen machen es möglich, potentielle Täter frühzeitig zu identifizieren und sie so von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Darüber hinaus wird durch öffentliche polizeiliche Kontrollen das subjektive Sicherheitsgefühl gestärkt. Im Zuge der Kontrollen können Gefahren für Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung abgewehrt werden.

3.3 Erforderlichkeit

Die Anhalte- und Sichtkontrollen sind erforderlich, um den Zweck, wie unter Punkt 3.1 dargelegt, zu erreichen. Es sind keine Maßnahmen ersichtlich, durch die die Erreichung des o.g. Zwecks in gleicher Weise gefördert, Betroffene aber weniger intensiv in ihren Grundrechten beeinträchtigt sind.

3.4 Angemessenheit

Die Anhalte- und Sichtkontrollen stellen einen niederschweligen Grundrechtseingriff dar. Die Personen können angehalten, befragt sowie einer Personalienfeststellung unterzogen werden. Bei Bedarf können Fahrzeuge und mitgeführte Sachen in Augenschein genommen werden. Demgegenüber steht der Zweck der Verhütung eines Verbrechens (§244 Abs. 4 StGB, Wohnungseinbruch), welches das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch Eindringen in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Geschädigten in besonderem Maße beeinträchtigt. Dementsprechend ist die Maßnahme angemessen.



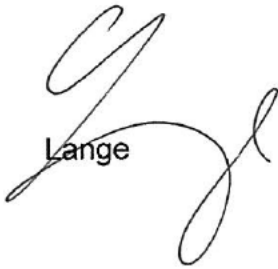
Happe, POR

4. Anordnung durch den Behördenleiter

In Kenntnisnahme und unter Bezugnahme auf den oben angeführten Sachverhalt ordne ich, als Leiter der zuständigen Polizeibehörde, polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß §12a PolG NRW für die unter Punkt 2 benannten

an.

Dortmund, 27. Februar 2020


Lange